

2. Nachtrag

zur Verordnung über die Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen
über den Verkehr mit Taxen in Frankenberg (Eder) vom 15. Juli 1985

Aufgrund der §§ 11 Abs. 1 und 51 Abs. 1 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) in der Fassung vom 8. August 1990 (BGBl. I S. 1690) in Verbindung mit § 1 Ziff. 3 und § 2 Abs. 2 Ziff. 2 der Verordnung über die Zuständigkeit nach dem PBefG vom 27. Juli 1961 (GVBl. S. 118) - in der jeweils geltenden Fassung - wird festgesetzt:

Artikel 1

In dem § 2 werden die Ziff. 1, 2 und 3 wie folgt geändert:

- a) Die Grundgebühr beträgt 3,60 DM.
- b) Der Fahrpreis pro Kilometer beträgt 1,80 DM (der Fahrpreisanzeiger schaltet je 125 m um 0,225 DM weiter).
- c) Für die Dauer des Beförderungsvertrages hat der Fahrgast die von ihm veranlaßten sowie verkehrsbedingten Wartezeiten mit 0,42 DM pro Minute = 25,00 DM pro Stunde zu vergüten.

Artikel 2

Diese Änderung tritt nach § 39 Abs. 5 des PBefG in der zur Zeit gültigen Fassung am 1. April 1991 in Kraft.

Gleichzeitig tritt Ziff. 1, 2 und 4 der Kraftdroschkenverordnung vom 15. Juli 1985 in der Fassung des 1. Nachtrages vom 1. März 1986 außer Kraft.

Frankenberg (Eder), den 5. März 1991

DER MAGISTRAT
der Stadt Frankenberg



Eichenlaub
Bürgermeister